

VII. (**Was muss ein unredlicher Besitzer restituieren?**) Herr Blasius, Hausverwalter (Meier) auf einem Landgute, hat seinem Herrn Julius ein Kalb gestohlen, welches sonst bald darauf dem Metzger verkauft werden sollte. Das Kalb, auf diese Weise dem Messer des Metzgers entzogen, wuchs schön heran und wurde ein stattlicher Ochs, den er jetzt noch besitzt. Doch Blasius, endlich von Reue über den Diebstahl ergriffen, geht zur Beichte und fragt den Beichtvater, was er in diesem Falle zu thun, respective zu restituieren habe. Der Beichtvater aber ist darüber verlegen und weiß nicht, was er ihm antworten soll.

Lösung: Da hier ein unredlicher Besitzer (possessor malae fidei) im Spiele ist, so muss der Fall auch nach den darauf bezüglichen Grundsätzen entschieden werden, nach welchen derselbe jederzeit die Sache selbst, wenn sie noch (in individuo) vorhanden ist, sonst aber ein Aequivalent für dieselbe zu restituieren hat (nam „res clamat ad dominum“) zugleich mit allen natürlichen Früchten, die er daraus bezogen hat; sowie er auch den zugehenden Schaden (damnum emergens) ersehen und überhaupt den Eigentümer in den Zustand versetzen muss, in welchem er sich befinden würde, wenn ihm sein Eigenthum nicht abhanden gekommen oder zurückgehalten worden wäre. Allerdings treten oft Schwierigkeiten ein, wenn sich (wie auch hier) in der Zwischenzeit der Preis der Sache ändert; jedoch gilt auch hier der Grundsatz: Res domino crescit, quia ad eum semper pertinet. Es hat daher der Beichtvater ohne alles Bedenken und ganz entschieden dem Blasius zu antworten, dass er den Ochsen in seiner jetzigen Gestalt dem Julius zu restituieren hat („res clamat ad dominum“).

Nicht geringe Schwierigkeiten entstehen allerdings dann, wenn es sich um die Abwägung, Ausgleichung und Abrechnung (Compensierung) der Auslagen für die Ernährung des Ochsen mit dem von demselben bezogenen Nutzen während der Zwischenzeit handelt, weil auch der unredliche Besitzer die nothwendigen und nützlichen Auslagen in Abzug bringen darf. Dieses Alles aber ist nur mit moralischer und nicht mit mathematischer Genauigkeit und nach den Gesetzen der Billigkeit (aequitas) zu berechnen.

Graz. Univ.-Prof. Dr. Marcellin Jos. Schlager.

VIII. (**Unzucht als „Haupt- oder Todsünde“.**) Die delectatio venerea ist für das sinnliche Begehrungsvermögen wegen der Heftigkeit, mit welcher sie dasselbe anreizt, und wegen ihrer Verwandtschaft zu demselben „multum appetibilis“ und veranlaßt daher zu vielen Sünden auch anderer Gattung. Deshalb zählt die luxuria, welche eben die delectatio venerea zu ihrem Object hat, zu den Hauptsünden (s. Thom. 2. 2. q. 153. a. 4.).

Wenn es sich sodann — was unsere eigentliche Aufgabe ist — um die Anwendung der Phrase „Haupt- oder Todsünde“ auf die luxuria handelt, ist es nothwendig, auf den Ursprung der delectatio venerea zurückzugehen. Dieselbe entspringt ex commotione spirituum genitalium, welche entweder thathächlich in die resolutio seminis ausläuft oder diese doch heraufbeschwört. Die resolutio seminis ist vom Urheber der Natur auf die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes hingewandt, welche nicht bloß die procreatio, sondern auch die educatio prolis in sich begreift. Nun ist aber namentlich die letztere nur dann sichergestellt, wenn die Erzeuger einheitlich und fortdauernd, m. a. W. durch das Band der Ehe miteinander verknüpft sind. Daher ist die aus der commotio spirituum genitalium hervorgehende seminis resolutio und die aus beiden entstehende delectatio venerea nur zulässig in congressu matrimoniali. Indes legen wir auf congressus nicht geringeren Nachdruck als auf matrimonialis. Denn die educatio prolis, welche ihre Garantie durch das Eheband erhält, ist ohne die procreatio prolis gegenstandslos; diese aber ist nur möglich per congressum. Eben deshalb ist die delectatio venerea, sowie die commotio spirituum genitalium und die resolutio seminis, welchen erstere ihren Ursprung verdankt, unzulässig extra congressum matrimonialem und wir können uns aus diesem Grunde mit der hie und dort vorfindlichen Definition von luxuria nicht befriedigen, welche lautet: consistit in delectatione venerea voluntarie admissa extra matrimonium, da sie den Gedanken aufkommen lässt, als ob von Ehegatten oder wenigstens zwischen Ehegatten untereinander ein peccatum luxuriae nicht begangen werden könne. Da es ist ein solches selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn der congressus oder actus conjugalis katexochen sic dictus nach seiner physischen Seite hin ganz regefrecht gesetzt wird, wie es in dem Satz supponiert wird: Opus conjugii ob solam voluptatem exercitum omni penitus caret culpa et defectu veniali. Trotzdem wurde derselbe von Innocenz XI. verworfen. Es sagt uns daher jene Definition von luxuria besser zu, welche lautet: est inordinatus appetitus rei venereae oder delectationis venereae, wiewohl auch diese in einer anderen Beziehung unvollständig ist, da nach derselben nur die delectatio venerea directe quaesita und die deliberato consensu acceptata unter den Begriff von luxuria fiele, nicht aber die indirecte voluntaria. Daher ziehen wir die Definition Laymanns vor: est inordinatus appetitus vel usus venereorum, mit welchem sachlich der hl. Thomas übereinstimmt, wenn er l. c. a. 1. schreibt: „Peccatum luxuriae consistit in hoc, quod aliquis non secundum rectam rationem delectatione venerea utitur.“

Aus dem von dem Urheber der Natur gewollten oberwähnten Zweck der commotio spirituum genitalium und der resolutio

seminis und dem Causalnexus zwischen jenen beiden und der delectatio venerea ergibt sich, daß extra congressum matrimoniale die delectatio venerea directe quae sita und die deliberato consensu acceptata peccatum mortale ist, was von letzteren auch dann gilt, wenn deren Entstehung im sinnlichen Theile bloß auf eine natürliche Ursache zurückzuführen ist, m. a. W. wenn deren Entstehung nicht einmal indirecte voluntaria war; denn jene acceptatio kommt gleich einer approbatio frustrationis finis operis. — Bei der delectatio venerea indirecte voluntaria kommt es darauf an, ob die Handlung, welche voraussichtlich eine commotio spirituum genitalium, bezüglichsweise eine resolutio seminis und eo ipso eine delectatio venerea im sinnlichen Theile zur Folge hat, und ohne einen gerechten Grund gesetzt wird, die genannte Folge mehr oder weniger sicher mit sich führt. Im einen Fall wird ein peccatum mortale begangen, im anderen ein veniale, wenn auch die Handlung, welche oben erwähnte Folge mit weniger Gewissheit im Gefolge hat, in alio genere (i. e. diverso a genere luxuriae) ein peccatum mortale ist.

In congressu matrimoniali ist die delectatio venerea directe quae sita und die deliberato consensu acceptata peccatum veniale und auch ein solches nur dann, wenn dies geschieht ob solam voluptatem, so daß der finis operis vom Handelnden positiv ausgeschlossen wird. Den Beweis hiefür hat Ballerini gegen die Vindic. Alphons., wie uns dünkt, mit Erfolg angestrengt. Wir sagten: ausgeschlossen, nicht: vereitelt; denn im letzten Falle wäre auf peccatum mortale zu erkennen. — Die delectatio venerea indirecte voluntaria ist schuldfrei, wenn sie sammt ihrer nächsten Ursache (d. i. mit der commotio spirituum genitalium, bezüglichsweise der resolutio seminis) innerhalb des congressus matrimonialis ihren Verlauf nimmt.

Salzburg.

Professor Dr. Anton Auer.

**IX. (Ob die Kirche im Mittelalter die hl. Schrift missachtete?)** — Einer der häufigsten Vorwürfe, den die von der Kirche abgefallenen Religionssecten, namentlich die Protestantenten, derselben machten, war dieser, daß sie die hl. Schrift „unter die Osenbank geworfen“ habe. Um ihnen zu zeigen, daß diese Anschuldigung höchst verleumderisch sei und daß die Kirche gegen das geschriebene Wort Gottes eine weit größere Hochschätzung in Wort und That getragen habe, als jemals ein Aikatholik zu haben vorgab, mögen hier zwei Männer vorgeführt werden, die beide begeisterte Anhänger der hl. Kirche waren und daher ihren Geist voll in sich aufnahmen. Es sind St. Bonaventura und St. Franciscus. Der eine ist der Mann der Wissenschaft, der Seraph des Wortes; der andere ist in seiner Person ein treues Bild Jesu Christi, der Seraph der That. Vernehmen wir vom ersteren einige Aphorismen, in denen er seine Gedanken, seine Anschaunungen ausgesprochen